

Der Landesvorstand hat am 20.05.2010 beschlossen, wegen der ständig komplexer werdenden Studienverläufe Empfehlungen an den Eintragungsausschuss bezüglich der ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Absolventen gemischter Studiengänge zu formulieren und dazu aus Mitgliedern des früheren Arbeitskreises Aus- und Weiterbildung und des Eintragungsausschusses eine „Projektgruppe Eintragungsvoraussetzungen“ einzurichten:

Die Empfehlungen sollten geeignet sein:

- dem Eintragungsausschuss Entscheidungshilfe bei der Beurteilung von Eintragungskandidaten zu geben,
- den Hochschulen Hinweise zu geben, wie sie ihre Studiengänge konzipieren können, wenn sie die Eintragungsfähigkeit als Qualifikationsziel formulieren,
- den Hochschulen Hinweise zu geben, worüber sie die Studierenden informieren müssen, wenn sie die Eintragungsfähigkeit nicht als Qualifikationsziel formulieren,
- Studieninteressierten Hinweise zu geben, wie sie ihren Studienverlauf konzipieren müssen, wenn sie eine Eintragung anstreben.

11. Januar 2013
G2E0054/1568064/

Die Projektgruppe hat in ihrer zweijährigen Arbeit die vielstimmige Diskussion über eine klare Differenzierung von gesetzlichen Grundlagen, übergeordneten Empfehlungen und Ansprüchen der Fachrichtungsvertreter aufbereitet und pro Fachrichtung eine entsprechende Empfehlung ausgearbeitet. Eine Matrix stellt jeweils die denkbaren Studiengangkombinationen und Empfehlungen zu ihrer Berücksichtigung dar.

Kernaussage ist, dass es im Studienverlauf durchaus Kombinationen gibt, die eine Eintragung ermöglichen können, dass jedoch bei allen über die Grenzen der Fachrichtungsorientierung hinausgehenden Studiengangkombinationen Einzelfallprüfungen notwendig werden.

Diese Empfehlungen wurden am 25.09.2012 vom Landesvorstand beschlossen und am 23.11.2012 von der Landesvertreterversammlung zustimmend zu Kenntnis genommen.

Mitglieder der Projektgruppe waren:

| | |
|---------------------|---|
| Peter Cheret | Architektur |
| Klaus-Peter Göbel | Innenarchitektur |
| Werner Kaag | Architektur |
| Ute Krommes | Landschaftsarchitektur |
| Harald Ringler | Stadtplanung |
| Sebastian Sage | Architektur und Stadtplanung |
| Elmar Zalfen | Innenarchitektur |
| Christofer Hebel | Eintragungsausschussvorsitz - bis März 2011 |
| Peter Hoffmann | Eintragungsausschussvorsitz - ab April 2011 |
| Astrid Kappel | Eintragungsausschussvorsitz - ab April 2011 |
| Sebastian Zoeppritz | Vorstand |
| Alfred Morlock | Landesgeschäftsstelle, Eintragungswesen |
| Peter Reinhard | IFBau, als Gast |

Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen für Architekten

1. GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

1.1.1 Europäische Union: Berufsanerkenntnngsrichtlinie 2005/36/EG

Die Berufsanerkenntnngsrichtlinie regelt europaweit die Bedingungen für den Beruf der Architekten. Sie war auch die Richtschnur für die Formulierung des Baden-Württembergischen Architektengesetzes.

Gemäß Artikel 46 der Berufsanerkenntnngsrichtlinie beträgt für Architekten die Mindestdauer der Ausbildung „entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis oder sechs Studienjahre, die zumindest drei Jahre Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung umfassen.“

Qualitative Anforderungen an die Ausbildung sind im Artikel 46, Abs.1, Satz 3 ausgeführt. „Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist, sie muss ferner die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten.“ Detaillierungen werden in den 11 Punkten a-k vorgenommen.

Erfahrungen in der Notifizierung von Architekturstudiengängen zeigen, dass dabei die Formulierung 'hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet' als eine starke Ausrichtung auf das Entwerfen interpretiert wird. Zur Beurteilung des Gewichts des Entwerfens werden auch Projektarbeiten berücksichtigt.

1.1.2 Land Baden-Württemberg: Architektengesetz in der Fassung vom 28.03.2011

Im Architektengesetz werden die vier Fachrichtungen grundsätzlich gleich behandelt. Für die Architekten wird folgendes formuliert:

- Berufsaufgaben, § 1, Abs. 1: Berufsaufgabe des Architekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken.
- Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen, § 4, Abs. 2, Nr. 1: Eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung mit einer mindestens vierjährigen Gesamtregelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung.
- Übergangsvorschrift: Die Voraussetzung einer mindestens 4-jährigen Gesamtregelstudienzeit nach Art.1 Nr. 5 Buchst. b § 4 Nr. 1 gilt nicht für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine entsprechende Ausbildung mit einer kürzeren Regelstudienzeit aufgenommen haben. Das Gesetz trat am 28.10.2010 in Kraft, die Übergangsvorschrift ist nicht befristet.
- Anerkennung der Eintragung in anderen Länderkammern: Wer in einem anderen Bundesland eingetragen war, ist nach § 4 Abs. (7) auch in Baden-Württemberg einzutragen. Es gibt Bundesländer, in denen eine dreijährige Ausbildung mit nachfolgender Praxis von vier bis sechs Jahren und ggf. einer Prüfung auf Hochschulniveau auch zum Kammerzugang berechtigt.

Gegenüber der Berufsanerkenntnngsrichtlinie ist theoretisch eine sog. 'Inländerdiskriminierung' möglich, d.h. deutsche Gesetze könnten für deutsche Antragsteller schärfere Anforderungen stellen.

1.2 Empfehlungen

1.2.1 UIA – Union Internationale des Architectes: Charta für die Ausbildung von Architekten 2005

Die UIA Charta sieht eine Mindeststudiendauer von fünf Jahren in Vollzeit vor und anerkennt Praxisphasen nicht als Studienphasen. Sie fordert darüber hinaus eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einem geeigneten Architekturbüro, wovon ein Jahr bereits vor Abschluss des Studiums absolviert werden kann. Zu den notwendigen Inhalten der Architekturausbildung listet sie die 11 Punkte auf, nach denen auch der Katalog der zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufsanerkenntnisrichtlinie spezifiziert ist.

1.2.3 ACE – Architects Council of Europe

Der ACE arbeitet eng mit den einschlägigen Gremien der EG zusammen und hat keine eigenen Empfehlungen für die Ausbildungsvoraussetzungen von Architekten formuliert.

1.2.4 ASAP – Akkreditierungsverbund für Studiengänge von Architektur und Planung: Manuals

Der ASAP hat fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der vier Fachrichtungen formuliert, die in den Akkreditierungsverfahren in Deutschland weitgehend Anwendung finden. In den Fachlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Architektur, 4. Auflage November 2009, wird Bezug genommen auf die Charta für die Ausbildung von Architekten der UIA und auf die Kriterien der Berufsanerkenntnisrichtlinie für Architekten. Es wird herausgestellt, dass der Unterschied im Wesentlichen in der geforderten Studiendauer liegt, fünf Jahre nach UIA und vier Jahre nach Berufsanerkenntnisrichtlinie.

Die Studienangebote müssen dies reflektieren, insbesondere in ihrer Struktur bezüglich der respektiven Dauer von Bachelor- und Masterstudiengängen.

2. DIE STUDIENANGEBOTE IN DEUTSCHLAND

Die Studienangebote in Deutschland weisen unterschiedliche Strukturen auf. Für den Kammerzugang sind in Baden-Württemberg nach Gesetz vier Jahre Ausbildung für die Berufsaufgaben der Fachrichtung erforderlich; diese sind mit einem vierjährigen Bachelorstudium oder mit einer Kombination aus dreijährigem Bachelor und zweijährigem Master erreichbar. Neben dieser Unterscheidung sind auch Kombinationen denkbar, deren Komponenten (unter anderem) auch für die Berufsaufgaben ausbilden, ohne durchgängig die Architektur im Titel zu führen. Daher müssen die Ausbildungswege, in denen nicht ein Master der Architektur auf einen Bachelor der Architektur folgt, einer differenzierten Einzelfallbetrachtung unterzogen werden.

3. VORSCHLAG EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1 Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4, Abs. 2 und 3 Architektengesetz BW für die Berufsaufgaben der Architekten

Ein erfolgreich abgeschlossenes mindestens achtsemestriges Studium auf Vollzeitbasis an einer Universität, Hochschule oder gleichwertigen Lehrereinrichtung.

3.1.1 Die acht Semester sind in einem (Bachelor-) Studiengang enthalten oder

3.1.2 Die acht Semester werden durch zwei Studiengänge abgedeckt (Bachelor und Master)

Dabei soll das grundständige Bachelorstudium auf die Berufsaufgaben der Architekten ausgerichtet sein, welche im Architektengesetz Baden-Württemberg definiert werden wie folgt:

- die gestaltende
- die technische und
- die wirtschaftliche Planung von Bauwerken
- die koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung

Diese Themen sind alle in angemessen ausgewogenem Verhältnis zu vermitteln.

In denjenigen Fällen, in denen die Studienbewerber den Bachelorabschluss nicht auch im Studiengang Architektur erworben haben, ist das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse im Einzelfall nachzuweisen.

Insgesamt sind Module mit engem Bezug zu den Berufsaufgaben der Architekten in einem Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten nachzuweisen.

Diese sollen laut Architektengesetz die folgenden, in der Berufsanerkenntnisrichtlinie genannten Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten:

- Architektonisches Gestalten
- Geschichte der Architektur,
- Schöpferische Künste
- Planung und Gestaltung
- Beziehungen zwischen Mensch und Raum
- Beruf und Rolle in der Gesellschaft
- Entwurfsmethoden
- Baustruktur und Bautechnik
- Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Bauvorschriften und Baukosten
- Baudurchführung
-

Für Bachelorstudiengänge ist es wegen der resultierenden Studiendauer eher unwahrscheinlich, aber für Masterstudiengänge werden voraussichtlich zunehmend auch berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden – möglich als weiterbildende, aber auch als konsekutive Studiengänge. Entscheidend für die Anerkennung sind die Leistungspunkte, die Studiendauer wird entsprechend länger sein.

3.2. Berufspraktische Tätigkeiten

Ergänzend zum Studium sind als nachfolgende praktische Tätigkeiten der AIP mit zwei Jahren Vollbeschäftigung im Aufgabenbereich des Fachgebietes „Architektur“ unter Anleitung durch einen Architekten/in gemäß den Vorgaben des Architektengesetzes zu absolvieren.

Bei einer Doppeleintragung für diese Praxiszeit als Architekt/Stadtplaner reicht eine dreijährige Praxiszeit aus, um die Eintragungsvoraussetzung für beide Fachrichtungen zu erreichen.

Auf die Dauer der praktischen Tätigkeit können bis zu 12 Monate angerechnet werden, die nach Abschluss eines ersten und vor Abschluss eines zweiten Studienganges absolviert werden.

3.3 Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4, Abs. 4 Architektengesetz (Kandidaten ohne Hochschulausbildung)

Bewerber, welche die Voraussetzungen nach 3.1 nicht erfüllen, besitzen die Berufsbefähigung, wenn sie eine praktische Tätigkeit von mindestens 10 Jahren im Aufgabenbereich der Architektur bei einem eingetragenen Architekten oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweisen. Auf diese 10 Jahre können in relevanten Themen erfolgreich absolvierte Studienzeiten angerechnet werden. Außerdem sind gegenüber dem Eintragungsausschuss Kenntnisse nachzuweisen, die einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung nach 3.1 entsprechen.

4. ÜBERSICHT – zu 3.1

FACHRICHTUNG ARCHITEKTUR

| | A | B | C | D |
|----------|---|--|---|--|
| | Bachelor | Master | Auflagen | Eintragung |
| 1 | Ein für die Berufsaufgaben der Architekten qualifizierendes Studium. Vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang 240 Leistungspunkte | --- | --- | Regeleintrag |
| 2 | Ein für die Berufsaufgaben der Architekten qualifizierendes Studium. Weniger als vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang mindestens 180 Leistungspunkte | Ein für die Berufsaufgabe der Architekten qualifizierendes Studium. Bei Vollzeitstudium mindestens ein Jahr Dauer. In der Summe der Studiengänge sind nach KMK mindestens 300 Leistungspunkte erforderlich | --- | Regeleintrag |
| 3 | Ein für die Berufsaufgaben der Architekten qualifizierendes Studium. Weniger als vier Jahre Dauer in Vollzeit. Mindestens 180 Leistungspunkte | Ein auch für die Berufsaufgaben der Architekten qualifizierendes Studium. Bei Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre Dauer. Mindestens 120 Leistungspunkte | Hoher Anteil an architekturbezogenen Modulhalten im Studienplan des Masters bzw. zusätzliche im Studium erworbene relevante Qualifikationen | Einzelfallprüfung. Eintrag möglich bei mindestens 240 Leistungspunkten für die Berufsaufgaben der Architekten |
| 4 | Ein Bachelor in Innenarchitektur | Ein für die Berufsaufgaben der Architekten qualifizierendes Studium. Bei Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre Dauer. Mindestens 120 Leistungspunkte | Das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse ist nachzuweisen. | Einzelfallprüfung. Eintrag möglich bei mindestens 240 Leistungspunkten für die Berufsaufgaben der Architekten |

Mit dem Begriff „Architekt“ sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter der Berufsrichtung gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen für Innenarchitekten

1. GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

1.1.1 Europäische Union: Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG

Die Berufsankennungsrichtlinie regelt die Bedingungen für den Beruf der Architekten, derzeit aber nicht für den der Innenarchitekten. Für Bewerber aus einem der EU-Mitgliedstaaten gilt, dass sie in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit die Berufsbefähigung besitzen, wenn sie aufgrund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügen. Es ist jedoch Ziel der Architektenkammer Baden-Württemberg, alle in ihr vertretenen Fachrichtungen (Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner) gleich zu behandeln.

Gemäß Artikel 46 der Berufsankennungsrichtlinie beträgt für Architekten die Mindestdauer der Ausbildung „entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis oder sechs Studienjahre, die zumindest drei Jahre Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung umfassen.“

Qualitative Anforderungen an die Ausbildung sind im Artikel 46, Abs.1, Satz 3 ausgeführt. „Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist, sie muss ferner die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten.“ Detaillierungen werden in den 11 Punkten a-k vorgenommen.

Erfahrungen in der Notifizierung von Architekturstudiengängen zeigen, dass dabei die Formulierung 'hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet' als eine starke Ausrichtung auf das Entwerfen interpretiert wird. Dies ist zu bedenken, wenn man die Bemühungen unterstützen möchte, auch die besonderen Fachrichtungen - hier: Innenarchitektur - in den Katalog der reglementierten Berufe aufzunehmen. Zur Beurteilung des Gewichts des Entwerfens werden auch Projektarbeiten berücksichtigt.

1.1.2 Land Baden-Württemberg: Architektengesetz in der Fassung vom 28.03.2011

Im Architektengesetz werden die vier Fachrichtungen grundsätzlich gleich behandelt. Für die Innenarchitekten wird folgendes formuliert:

- Berufsaufgaben, § 1, Abs. 2: Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen.
- Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen, § 4, Abs. 2, Nr. 1: Eine mindestens vierjährige Gesamtregelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung.
- Übergangsvorschrift: Die Voraussetzung einer mindestens 4-jährigen Gesamtregelstudienzeit nach Art.1 Nr. 5 Buchst. b § 4 Nr. 1 gilt nicht für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine entsprechende Ausbildung mit einer kürzeren Regelstudienzeit aufgenommen haben. Das Gesetz trat am 28.10.2010 in Kraft, die Übergangsvorschrift ist nicht befristet.
- Anerkennung der Eintragung in anderen Länderkammern: Wer in einem anderen Bundesland eingetragen war, ist nach § 4 Abs (7) auch in Baden-Württemberg einzutragen. In mehreren Bundesländern beträgt die erforderliche Ausbildungsdauer für Stadtplaner derzeit nur drei Jahre.

1.2 Empfehlungen

1.2.1 IFI – International Federation of Interior Architects

- Definition des ‚Professional Interior Architect/Designer‘ (Übersetzung ECIA 2007):
"Der beruflich ausgebildete Innenarchitekt ist durch Ausbildung, Erfahrung und anerkannte Fähigkeiten qualifiziert:
 - er erfasst, untersucht und löst auf kreative Weise Probleme, die mit der Funktion und Qualität von Innenbereichen zusammenhängen; und
 - er übt Dienstleistungen in Bezug auf Innenräume aus, darunter die Ermittlung der Planungsgrundlagen, Designanalyse, Raumplanung, Ästhetik und Bauüberwachung unter Anwendung von Fachwissen über den Innenausbau, Bausysteme und -elemente, Bauvorschriften, Geräte, Materialien und Ausstattung; und
 - er bereitet Zeichnungen und Dokumente in Bezug auf die Gestaltung des Innenraums vor, um so die Lebensqualität zu verbessern und die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlbefinden der Öffentlichkeit zu schützen."
- Der IFI setzt sich für eine qualitätvolle Ausbildung ein, hat die dazu angestrebten Welt-Standards jedoch bislang nicht veröffentlicht.

1.2.2 UIA – Union Internationale des Architectes: Charta für die Ausbildung von Architekten 2005

Die UIA Charta ist für Architekten formuliert worden. Sie sieht eine Mindeststudiendauer von fünf Jahren vor, und anerkennt Praxisphasen nicht als Studienphasen. Die Innenarchitekten streben vergleichbare Standards an.

1.2.3 ECIA – European Council of Interior Architects: Europäische Charta zur Ausbildung von Innenarchitekten 2007

In der Charta werden folgende Mindestanforderungen für die Ausbildung formuliert:

- Eine fünfjährige Berufsausbildung gemäß der Charta und eine einjährige Berufsausbildung in einem Büro oder
- eine vierjährige Berufsausbildung gemäß der Charta und eine zweijährige Berufsausbildung in einem Büro oder
- im Falle mangelnder Ausbildung werden 1,5 Jahre Berufsausübung als Ersatz für jedes Jahr fehlende Ausbildung verlangt ... diese werden ... überprüft.

Die oben zitierte Berufsausbildung gemäß der Charta soll den Erwerb von Fähigkeiten gewährleisten, wie sie auch in der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie genannt werden. Die Regelungen des Baden-Württembergischen Architektengesetzes erfüllen die Forderungen gemäß zweitem Spiegelstrich.

1.2.4 ASAP – Akkreditierungsverbund für Studiengänge von Architektur und Planung: Manuals

Der ASAP hat fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der vier Fachrichtungen formuliert, die in den Akkreditierungsverfahren in Deutschland weitgehend Anwendung finden. In den Fachlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Innenarchitektur, 3. Auflage Juli 2004, wird die Qualifikation für folgende Berufsaufgaben als Ziel der Ausbildung genannt: "Innenarchitekten arbeiten wie Architekten nach den anerkannten Regeln der Baukunst und –

technik auf den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und wie der Architekt sind sie für ihren Aufgabenbereich

- allein verantwortlicher Gestalter, Planer und Organisator,
- Treuhänder des Auftraggebers,
- Hauptverantwortlicher bei der Baumaßnahme,
- Koordinator im Prozess einer „integrativen Planung“, d.h. sie stimmen alle bei der Baumaßnahme beteiligten Fachdisziplinen, wie Statik, Gebäudetechnik und Bauphysik untereinander sowie mit ihrer Planungs- und Gestaltungskonzeption ab."

Im Übrigen wird ein Bezug zu den Kriterien der Berufsanerkennungsrichtlinie für Architekten hergestellt, die ähnlich für die Ausbildung von Innenarchitekten gelten sollen.

2. DIE STUDIENANGEBOTE IN DEUTSCHLAND

Die Studienangebote in Deutschland weisen unterschiedliche Ausprägungen auf. Die Nähe zu bzw. die Überschneidungen mit den Studieninhalten in den Studiengängen der Architektur sind insbesondere in den Bachelorstudiengängen ganz unterschiedlich gegeben. Daher müssen die Ausbildungswege, in denen nicht ein Master der Innenarchitektur auf einen Bachelor der Innenarchitektur folgt, einer differenzierten Einzelfallbetrachtung unterzogen werden.

3. VORSCHLAG EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1 Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4, Abs. 2 und 3 Architektengesetz BW für die Berufsaufgaben der Innenarchitekten

Ein erfolgreich abgeschlossenes mindestens achtsemestriges Studium auf Vollzeitbasis an einer Universität, Hochschule oder gleichwertigen Lehrinrichtung.

3.1.1 Die acht Semester sind in einem (Bachelor-) Studiengang enthalten oder

3.1.2 Die acht Semester werden durch zwei Studiengänge abgedeckt (Bachelor und Master)

Dabei soll das grundständige Bachelorstudium auf die Berufsaufgaben der Innenarchitekten ausgerichtet sein, welche im Architektengesetz Baden-Württemberg definiert werden wie folgt:

- die gestaltende
- die technische und
- die wirtschaftliche Planung von Innenräumen
- die koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung

Diese Themen sind alle in angemessen ausgewogenem Verhältnis zu vermitteln.

Das nachfolgende Masterstudium der Innenarchitektur soll die folgenden Kompetenzfelder aus dem Bachelorstudiengang vertiefen:

- Verständnis und Kenntnis der Fachinhalte, die im Studium aufbauend auf den Abschluss des Bachelor-Studiums vermittelt werden, als Basis für die Entwicklung oder Anwendung von Ideen, oft zusammen mit einem Forschungsaspekt.
- Anwendung der Kenntnisse und Nachweis der Problemlösungskompetenz in neuen oder ungewohnten Zusammenhängen.
- Kompetenz der Integration aller Aspekte und Berücksichtigung der Komplexität auch hinsichtlich der sozialen und ethischen Auswirkungen.
- Weitere Vertiefung der Kernbereiche der Innenarchitekturlehre im Masterstudium. Hinzu kommen Spezialkenntnisse und Schwerpunkte in Forschungs- und Entwicklungskompeten-

zen. Den Studierenden soll auf dieser Stufe die Möglichkeit zu eigener Schwerpunktbildung geboten werden, wobei jedoch Innenarchitektur das wesentliche Element der Ausbildung bleiben muss.

- Fähigkeit der Vermittlung und Darstellung von eindeutig ablesbaren Thesen und Problemlösungen vor Spezialisten und Laien.
- Ausbildungsstand der es ermöglicht, weitergehende Studien (PHD) selbstständig durchführen zu können.

In denjenigen Fällen, in denen die Studienbewerber den Bachelorabschluss nicht auch im Studiengang Innenarchitektur erworben haben, ist das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse im Einzelfall nachzuweisen.

Insgesamt sind Module mit engem Bezug zu den Berufsaufgaben der Innenarchitekten in einem Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten nachzuweisen.

Diese sollen in Anlehnung an die fachlichen Kriterien der ASAP die folgenden, in der Berufsanerkennungsrichtlinie ähnlich genannten Fachinhalte abdecken:

- Innenarchitektonisches Gestalten
- Geschichte der (Innen-)Architektur
- Schöpferische Künste
- Planung und Gestaltung
- Beziehungen zwischen Mensch und Raum
- Beruf und Rolle in der Gesellschaft
- Entwurfsmethoden
- Baustruktur und Bautechnik
- Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Bauvorschriften und Baukosten
- Baudurchführung

3.1.3 Berufsbegleitende Studiengänge

Für Bachelorstudiengänge ist es wegen der resultierenden Studiendauer eher unwahrscheinlich, aber für Masterstudiengänge werden voraussichtlich zunehmend auch berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden – möglich als weiterbildende, aber auch als konsekutive Studiengänge. Entscheidend für die Anerkennung sind die Leistungspunkte, die Studiendauer wird entsprechend länger sein.

3.2. Berufspraktische Tätigkeiten

Ergänzend zum Studium sind als nachfolgende praktische Tätigkeiten der AIP mit zwei Jahren Vollbeschäftigung im Aufgabenbereich des Fachgebietes „Innenarchitektur“ unter Anleitung durch einen Innenarchitekten/in gemäß den Vorgaben des Architektengesetzes zu absolvieren.

Bei einer Dopeleintragung für diese Praxiszeit als Architekt/Innenarchitekt reicht eine dreijährige Praxiszeit aus, um die Eintragungsvoraussetzung für beide Fachrichtungen zu erreichen.

Auf die Dauer der praktischen Tätigkeit können bis zu 12 Monate angerechnet werden, die nach Abschluss eines ersten und vor Abschluss eines zweiten Studienganges absolviert werden.

3.3 Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4, Abs. 4 Architektengesetz (Kandidaten ohne Hochschulausbildung)

Bewerber, die die Voraussetzungen nach 3.1 nicht erfüllen, besitzen die Berufsbefähigung, wenn sie eine praktische Tätigkeit von mindestens 10 Jahren im Aufgabenbereich der Innenarchitektur bei einem eingetragenen Innenarchitekten oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweisen. Auf diese 10 Jahre können in relevanten Themen erfolgreich absolvierte Studienzeiten angerechnet werden.

Außerdem sind gegenüber dem Eintragungsausschuss Kenntnisse nachzuweisen, die einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung nach 3.1 entsprechen.

4. ÜBERSICHT – zu 3.1

FACHRICHTUNG INNENARCHITEKTUR

| | A | B | C | D |
|---|--|---|---|--|
| | Bachelor | Master | Auflagen | Eintragung |
| 1 | Ein für die Berufsaufgaben der Innenarchitekten qualifizierendes Studium. Vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang 240 Leistungspunkte | --- | --- | Regeleintrag |
| 2 | Ein für die Berufsaufgaben der Innenarchitekten qualifizierendes Studium. Weniger als vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang 180 Leistungspunkte | Ein für die Berufsaufgabe der Innenarchitekten qualifizierendes Studium. Mindestens ein Jahr Dauer. Mindestens 60 Leistungspunkte. In der Summe der Studiengänge sind nach KMK mindestens 300 Leistungspunkte erforderlich | --- | Regeleintrag |
| 3 | Ein für die Berufsaufgaben der Innenarchitekten qualifizierendes Studium. Weniger als vier Jahre Dauer in Vollzeit. Umfang 180 Leistungspunkte | Ein für die Berufsaufgabe der Architektur qualifizierendes Studium. Bei Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre Dauer. Mindestens 120 Leistungspunkte | Sehr hoher Anteil an innenarchitekturbezogenen Modulhalten im Studienplan bzw. zusätzliche im Studium erworbene Qualifikationen | Einzelfallprüfung. Eintrag möglich bei mindestens 240 Leistungspunkten für die Berufsaufgaben der Innenarchitektur |
| 4 | Ein Bachelor in Architektur | Ein für die Berufsaufgaben der Innenarchitekten qualifizierendes Studium. Bei Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre Dauer. Mindestens 120 Leistungspunkte | Das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse ist nachzuweisen. | Einzelfallprüfung. Eintrag möglich bei mindestens 240 Leistungspunkten für die Berufsaufgaben der Innenarchitektur |

Mit dem Begriff ‚Innenarchitekt‘ sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter der Berufsrichtung gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen für Landschaftsarchitekten

1. GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

1.1.1 Europäische Union: Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG

Die Berufsanerkenntnisrichtlinie regelt die Bedingungen für den Beruf der Architekten, derzeit aber nicht für den der Landschaftsarchitekten. Für Bewerber aus einem der EU-Mitgliedstaaten gilt, dass sie in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit die Berufsbefähigung besitzen, wenn sie aufgrund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügen. Es ist jedoch Ziel der Architektenkammer Baden-Württemberg, alle in ihr vertretenen Fachrichtungen (Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner) gleich zu behandeln. Gemäß Artikel 46 der Berufsanerkenntnisrichtlinie beträgt für Architekten die Mindestdauer der Ausbildung „entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis oder sechs Studienjahre, die zumindest drei Jahre Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung umfassen.“

Qualitative Anforderungen an die Ausbildung sind im Artikel 46, Abs.1, Satz 3 ausgeführt. „Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architekturausbildung ausgerichtet ist, sie muss ferner die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten.“ Detaillierungen werden in den 11 Punkten a-k vorgenommen.

Erfahrungen in der Notifizierung von Architekturstudiengängen zeigen, dass dabei die Formulierung 'hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet' als eine starke Ausrichtung auf das Entwerfen interpretiert wird. Dies ist zu bedenken, wenn man die Bemühungen unterstützen möchte, auch die besonderen Fachrichtungen - hier: Landschaftsarchitektur - in den Katalog der reglementierten Berufe aufzunehmen. Zur Beurteilung des Gewichts des Entwerfens werden auch Projektarbeiten berücksichtigt.

1.1.2 Land Baden-Württemberg: Architektengesetz in der Fassung vom 28.03.2011

Im Architektengesetz werden die vier Fachrichtungen grundsätzlich gleich behandelt. Für die Landschaftsarchitekten wird folgendes formuliert:

- Berufsaufgaben, § 1, Abs. 3: Berufsaufgabe des Landschaftsarchitekten ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche und ökologische Garten- und Landschaftsplanung.
- Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen, § 4, Abs. 2, Nr. 1: Eine mindestens vierjährige Gesamtregelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung.
- Übergangsvorschrift: Die Voraussetzung einer mindestens 4-jährigen Gesamtregelstudienzeit nach Art.1 Nr. 5 Buchst. b § 4 Nr. 1 gilt nicht für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine entsprechende Ausbildung mit einer kürzeren Regelstudienzeit aufgenommen haben. Das Gesetz trat am 28.10.2010 in Kraft, die Übergangsvorschrift ist nicht befristet.
- Anerkennung der Eintragung in anderen Länderkammern: Wer in einem anderen Bundesland eingetragen war, ist nach § 4 Abs. (7) auch in Baden-Württemberg einzutragen. In mehreren Bundesländern beträgt die erforderliche Ausbildungsdauer für Landschaftsarchitekten derzeit nur drei Jahre.

1.2 Empfehlungen

1.2.1 IFLA – International Federation of Landscape Architects: Guidance Document for Recognition or Accreditation 2009, darin Anhang A: IF- LA/UNESCO Charter for Landscape Architectural Education 2005,

- Im 'Guidance Document' wird eine erste Qualifikationsstufe nach vierjährigem Studium, eine zweite nach einem darauf aufbauenden zweijährigen Masterprogramm gesehen.
- Nach der 'Charter for Landscape Architectural Education' soll die Ausbildung auf Hochschulniveau mit Landschaftsarchitektur als Hauptthema erfolgen. Es werden zehn Kenntnisgebiete formuliert und eine in Vollzeit mindestens vierjährige theoretische Ausbildung sowie zwei Praxisjahre gefordert.

1.2.2 UIA – Union Internationale des Architectes: Charta für die Ausbildung von Architekten 2005

Die UIA Charta ist für Architekten formuliert worden. Sie sieht eine Mindeststudiendauer von fünf Jahren vor, und anerkennt Praxisphasen nicht als Studienphasen. Die Landschaftsarchitekten streben vergleichbare Standards an.

1.2.3 ASAP – Akkreditierungsverbund für Studiengänge von Architektur und Planung: Manuale

Der ASAP hat fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der vier Fachrichtungen formuliert, die in den Akkreditierungsverfahren in Deutschland weitgehend Anwendung finden.

In den Fachlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Landschaftsarchitektur, 4. Auflage 2010, wird die Qualifikation für folgende drei Berufsfelder als Ziel der Ausbildung genannt:

- Freiraumplanung
- Naturschutz und Landschaftspflege inkl. der diesbezüglichen Instrumente, insbesondere Landschaftsplanung und Umweltprüfung
- Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Wobei diese Berufsfelder nicht alle zu den Berufsaufgaben der kammerfähigen Landschaftsarchitekten gehören, d.h., nicht jeder Absolvent einer entsprechenden Ausbildung wird kammerfähig.

Es sei anzustreben, dass ein den Anforderungen der Kammern und der IFLA entsprechendes Kernangebot angeboten wird und von den Studierenden gewählt werden kann.

Nach Vorgaben der IFLA sei in einem konsekutiven Studiengang in Landschaftsarchitektur eine Studiendauer von insgesamt mindestens fünf Jahren anzustreben.

2. DIE STUDIENANGEBOTE IN DEUTSCHLAND

Da in Baden-Württemberg auch Bewerber aus anderen deutschen Bundesländern antreten, müssen die Aufnahmekriterien die Vielfalt der Studiengänge beachten:

- An 18 Hochschulen kann man für die Berufsfelder der Landschaftsarchitektur studieren.
- Die meisten Bachelor-Studiengänge umfassen sechs Theorie-Semester.
- Zwei Hochschulen bieten siebensemestrige Bachelorstudiengänge an: Die HfW Nürtingen Geislingen und die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf.

- Drei Hochschulen bieten für den Bachelor ein achtsemestriges Studium an: die Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Standort Höxter, die Hochschule Anhalt, Standort Bernburg und die Technische Universität München.
- Bei den 7- und 8-semesterigen Ausbildungen handelt es sich zumeist nicht um mehr Studiensemester, sondern i. d. R. auch um Praktikumssemester.

Außerdem gibt es den Vorbereitungsdienst für die höhere Beamtenlaufbahn Landespflege/Landschaftsplanung. Das Referendariat wird angeboten in Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein und in Nordrhein-Westfalen, hier für alle Bundesländer. Einstellungsvoraussetzung ist jeweils der abgeschlossene Master, so dass das Referendariat hier nur für die Anrechenbarkeit auf die erforderliche Praxis relevant ist.

3. VORSCHLAG EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1 Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4, Abs. 2 und 3 Architektengesetz BW für die Berufsaufgaben der Landschaftsarchitekten

Ein erfolgreich abgeschlossenes mindestens achtsemestriges Studium auf Vollzeitbasis an einer Universität, Hochschule oder gleichwertigen Lehrereinrichtung für die Berufsaufgaben der Landschaftsplaner.

3.1.1 Die acht Semester sind in einem (Bachelor-) Studiengang enthalten oder

3.1.2 Die acht Semester werden durch zwei Studiengänge abgedeckt (Bachelor und Master)

Dabei soll das grundständige Bachelorstudium auf die Berufsaufgaben der Landschaftsarchitekten ausgerichtet sein, welche im Architektengesetz Baden-Württemberg definiert werden wie folgt:

- die gestaltende
- die technische
- die wirtschaftliche und
- die ökologische Garten- und Landschaftsplanung
- die koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung

Diese Themen sind alle in angemessen ausgewogenem Verhältnis zu vermitteln.

Das nachfolgende Masterstudium der Landschaftsarchitektur bzw. in verwandten Studiengängen für die Berufsaufgaben der Landschaftsarchitekten muss die folgenden Kompetenzfelder aus dem Bachelorstudiengang vertiefen:

- Entwerfen
- Räumliche Planung
- Technik, Ingenieurwissenschaften
- Vegetationsplanung, Vegetationskunde
- Naturwissenschaftliche Grundlagen für Landschaftsarchitektur
- Juristische und ökonomische Grundlagen

In denjenigen Fällen, in denen die Studienbewerber den Bachelorabschluss nicht auch im Studiengang Landschaftsarchitektur erworben haben, ist das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse im Einzelfall nachzuweisen.

Insgesamt sind Module mit engem Bezug zu den Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektur in einem Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten nachzuweisen.

Diese müssen nach den fachlichen Kriterien der ASAP die folgenden Fachinhalte abdecken:

- Entwurf und Planung in der Landschaftsarchitektur
- Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben,
- Mensch, Gesellschaft und Umwelt

- Natürliche Grundlagen
- Nutzungsansprüche des Menschen
- Erholungsvorsorge und Tourismus
- Landschafts- und Stadtbild
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Umgang mit dem kulturhistorischen Erbe
- Entwicklung urbaner und ländlicher Freiräume
- Technik und Management

3.1.3 Berufsbegleitende Studiengänge

Für Bachelorstudiengänge ist es wegen der resultierenden Studiendauer eher unwahrscheinlich, aber für Masterstudiengänge werden voraussichtlich zunehmend auch berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden – möglich als weiterbildende, aber auch als konsekutive Studiengänge. Entscheidend für die Anerkennung sind die Leistungspunkte, die Studiendauer wird entsprechend länger sein.

3.2. Berufspraktische Tätigkeiten

Ergänzend zum Studium sind als nachfolgende praktische Tätigkeiten der AIP mit zwei Jahren Vollbeschäftigung im Aufgabenbereich des Fachgebietes „Landschaftsarchitektur“ unter Anleitung durch einen Landschaftsarchitekten/in gemäß den Vorgaben des Architektengesetzes zu absolvieren.

Bei einer Doppeleintragung für diese Praxiszeit als Landschaftsarchitekt/Stadtplaner reicht eine dreijährige Praxiszeit aus, um die Eintragungsvoraussetzung für beide Fachrichtungen zu erreichen.

Auf die Dauer der praktischen Tätigkeit können bis zu 12 Monate angerechnet werden, die nach Abschluss eines ersten und vor Abschluss eines zweiten Studienganges absolviert werden.

3.3 Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4, Abs. 4 Architektengesetz (Kandidaten ohne Hochschulausbildung)

Bewerber, welche die Voraussetzungen nach 3.1 nicht erfüllen, besitzen die Berufsbefähigung, wenn sie eine praktische Tätigkeit von mindestens 10 Jahren im Aufgabenbereich der Fachrichtung der Landschaftsarchitektur bei einem eingetragenen Landschaftsarchitekten oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweisen. Auf diese 10 Jahre können in relevanten Themen erfolgreich absolvierte Studienzeiten angerechnet werden. Außerdem sind gegenüber dem Eintragungsausschuss Kenntnisse nachzuweisen, die einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung nach 3.1 entsprechen.

4. ÜBERSICHT – zu 3.1

FACHRICHTUNG LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

| | A | B | C | D |
|---|---|--|---|---|
| | Bachelor | Master | Auflagen | Eintragung |
| 1 | Ein für die Berufsaufgaben der Landschaftsarchitekten qualifizierendes Studium Vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang 240 Leistungspunkte | --- | --- | Regeleintrag |
| 2 | Ein für die Berufsaufgaben der Landschaftsarchitekten qualifizierendes Studium Weniger als vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang mindestens 180 Leistungspunkte | Ein für die Berufsaufgabe der Landschaftsarchitekten qualifizierendes Studium. Mindestens ein Jahr Dauer, mindestens 60 Leistungspunkte. In der Summe der Studiengänge sind nach KMK mindestens 300 Leistungspunkte erforderlich | --- | Regeleintrag |
| 3 | Ein für die Berufsaufgaben der Landschaftsarchitekten qualifizierendes Studium Weniger als vier Jahre Dauer in Vollzeit Umfang 180 Leistungspunkte | Ein für die Berufsaufgabe der Architektur oder Stadtplanung qualifizierendes Studium Bei Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre Dauer. Mindestens 120 Leistungspunkte | Sehr hoher Anteil an landschaftsarchitekturbezogenen Modulhalten im Studienplan bzw. zusätzliche im Studium erworbene Qualifikationen | Einzelfallprüfung Eintrag möglich bei mindestens 240 Leistungspunkten für die Berufsaufgaben des Landschaftsarchitekten |
| 4 | Ein Bachelor in Architektur, Stadtplanung, Raumplanung oder verwandten Studiengängen | Ein für die Berufsaufgabe der Landschaftsarchitekten qualifizierendes Studium. Bei Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre Dauer. Mindestens 120 Leistungspunkte | Das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse ist nachzuweisen | Einzelfallprüfung Eintrag möglich bei mindestens 240 Leistungspunkten für die Berufsaufgaben des Landschaftsarchitekten |

Mit dem Begriff ‚Landschaftsarchitekt‘ sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter der Berufsrichtung gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen für Stadtplaner

1. GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

1.1.1 Europäische Union: Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG

Die Berufsanerkennungsrichtlinie regelt die Bedingungen für den Beruf der Architekten, derzeit aber nicht für den der Stadtplaner. Für Bewerber aus einem der EU-Mitgliedstaaten gilt, dass sie in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit die Berufsbefähigung besitzen, wenn sie aufgrund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügen. Es ist jedoch Ziel der Architektenkammer Baden-Württemberg, alle in ihr vertretenen Fachrichtungen (Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner) gleich zu behandeln.

Gemäß Artikel 46 der Berufsanerkennungsrichtlinie beträgt für Architekten die Minstdauer der Ausbildung „entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis oder sechs Studienjahre, die zumindest drei Jahre Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung umfassen.“

Qualitative Anforderungen an die Ausbildung sind im Artikel 46, Abs.1, Satz 3 ausgeführt. „Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten:“ Detaillierungen werden in den 11 Punkten a-k vorgenommen.

1.1.2 Land Baden-Württemberg: Architektengesetz in der Fassung vom 28.03.2011

Im Architektengesetz werden die vier Fachrichtungen grundsätzlich gleich behandelt. Für die Stadtplaner wird folgendes formuliert:

- Berufsaufgaben, § 1, Abs. 2: Berufsaufgabe des Stadtplaners ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Orts- und Stadtplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne.
- Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen, § 4, Abs. 2, Nr. 1: Eine mindestens vierjährige Gesamtregelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung. § 4 (3): Die Ausbildung zum Stadtplaner setzt ein eigenständiges Studium der Stadtplanung, ein Architekturstudium mit Schwerpunkt Städtebau oder ein anderes dem Studium der Stadtplanung gleichwertiges Studium mit Schwerpunkt Städtebau voraus, das städtebauliches und stadträumliches Entwerfen, städtebaubezogene Gebäudelehre und Stadtbaugeschichte einschließt.
- Übergangsvorschrift: Die Voraussetzung einer mindestens 4-jährigen Gesamtregelstudienzeit nach Art.1 Nr. 5 Buchst. b § 4 Nr. 1 gilt nicht für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine entsprechende Ausbildung mit einer kürzeren Regelstudienzeit aufgenommen haben. Das Gesetz trat am 28.10.2010 in Kraft, die Übergangsvorschrift ist nicht befristet.
- Anerkennung der Eintragung in anderen Länderkammern: Wer in einem anderen Bundesland eingetragen war, ist nach § 4 Abs (7) auch in Baden-Württemberg einzutragen. In mehreren Bundesländern beträgt die erforderliche Ausbildungsdauer für Stadtplaner derzeit nur drei Jahre.

1.2 Empfehlungen

1.2.1 ISOCARP – International Society of City and Regional Planners

Die internationale Gesellschaft der Stadt- und Regionalplaner hat keine Empfehlungen zu den Ausbildungsvoraussetzungen für Stadtplaner veröffentlicht.

1.2.2 UIA – Union Internationale des Architectes: Charta für die Ausbildung von Architekten 2005

Die UIA Charta ist für Architekten formuliert worden. Sie sieht eine Mindeststudiendauer von fünf Jahren vor, und anerkennt Praxisphasen nicht als Studienphasen. Die Stadtplaner streben vergleichbare Standards an.

1.2.3 ECTP – European Council of Spatial Planners: Complete Founding Charter

Der europäische Rat der Stadtplaner bündelt die Aktivitäten und Forderungen der Stadtplanungsverbände der Länder der Europäischen Gemeinschaft. Er hat in seiner Gründungscharta von 1985, ergänzt 1995, folgende Ausbildungsanforderungen formuliert:

- Eine Ausbildung auf Universitätsniveau, beinhaltend:
- Eine grundständige Ausbildung von sechs Jahren Dauer, die ein Vollzeitstudium von vier Jahren und eine praktische Ausbildung von zwei Jahren Dauer enthält, oder
- Eine postgraduale Ausbildung von vier Jahren, die ein Vollzeitstudium von zwei Jahren und eine praktische Ausbildung von zwei Jahren Dauer enthält.

1.2.4 ASAP – Akkreditierungsverbund für Studiengänge von Architektur und Planung: Manuals

Der ASAP hat fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der vier Fachrichtungen formuliert, die in den Akkreditierungsverfahren in Deutschland weitgehend Anwendung finden.

In den Fachlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Stadtplanung, 3. Auflage 2008, werden die folgenden Bezugsebenen der Berufsausübung genannt, auf die die Ausbildung eingehen muss:

- die räumlichen
- die instrumentalen
- die sektoralen und
- die methodischen Verfahrensebenen

Die Ausbildung müsse daher Elemente der folgenden Fächergruppen beinhalten:

- Grundlagen der Stadt- und Raumplanung, einschließlich fachwissenschaftlicher Grundlagen
- Konzeptionen, Verfahren und Instrumente der Stadt-/Raumplanung
- Methoden der Stadt-/Raumplanung und angrenzender Fachwissenschaften
 - Theorien und Modell
 - Praxisorientierte Studienprojekte und -arbeiten
 - Vertiefende Wahlfächer

Zu Studienstruktur und -dauer werden die gängigen Modelle dargestellt und – nachdem in den Bundesländern unterschiedliche gesetzliche Anforderungen gelten – nicht wertend differenziert. Es wird aber festgehalten, dass mit dem Bolognaprozess größere Durchlässigkeiten ermöglicht wur-

den und deshalb der Zugang zum Masterstudium in Stadtplanung auch für Absolventen aus anderen Fächern möglich sein kann.

2. DIE STUDIENANGEBOTE IN DEUTSCHLAND

Die Studienangebote in Deutschland für die Berufsaufgaben der Stadtplaner weisen unterschiedliche Ausprägungen auf. Die Bandbreite reicht von reinen Raumplanungsstudiengängen ohne den Anspruch an räumliches Gestalten bis hin zu Architekturstudiengängen mit der Vertiefungsrichtung Städtebau. Daher müssen die Ausbildungswege, in denen nicht ein Master der Stadtplanung auf einen Bachelor der Stadtplanung folgt, einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden. Dabei sind die als Studiengang der Architektur mit einer Vertiefung in Städtebau resp. die als Kombination aus Bachelor Architektur und Master Städtebau angelegten Ausbildungswege auf die Einhaltung der Kriterien des Architektengesetzes zu überprüfen, was zur Akzeptanz eines definierten Typs der Ausbildung führen kann, andere Kombinationen sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

3. VORSCHLAG EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1 Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4, Abs. 2 und 3 Architektengesetz BW für die Berufsaufgaben der Stadtplaner

Ein erfolgreich abgeschlossenes mindestens achtsemestriges Studium auf Vollzeitbasis an einer Universität, Hochschule oder gleichwertigen Lehrereinrichtung für die Berufsaufgaben der Fachrichtung.

3.1.1 Die acht Semester sind in einem (Bachelor-) Studiengang enthalten oder

3.1.2 Die acht Semester werden durch zwei Studiengänge abgedeckt (Bachelor und Master)

Dabei soll das grundständige Bachelorstudium auf die Berufsaufgaben der Stadtplaner ausgerichtet sein, die im Architektengesetz benannt werden wie folgt:

- die gestaltende
- technische
- wirtschaftliche
- ökologische und
- soziale Orts- und Stadtplanung
- insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne
- die koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung.

Diese Themen sind alle in angemessen ausgewogenem Verhältnis zu vermitteln. Unter städtebaulichen Plänen sind notwendig auch Bauleitpläne zu verstehen.

Als erforderliche Bestandteile der Ausbildung werden darüberhinaus die folgenden Komponenten genannt:

- das städtebauliche und stadträumliche Entwerfen
- die städtebaubezogene Gebäudelehre
- die Stadtbaugeschichte

Nach Architektengesetz stellt auch ein Architekturstudium mit einer Vertiefung in Städtebau eine hinreichende Eintragungsvoraussetzung dar, sofern die oben genannten Komponenten enthalten sind. Dies wird für die Bachelor-Master-Struktur so interpretiert, dass ein Bachelor in Architektur und ein Master in Städtebau einen vergleichbaren Ausbildungsweg darstellen. Bei einer Kombination von Architektur und Städtebau im Ausbildungsweg muss die Abschlussarbeit ein Thema des

Städtebaus/der Stadtplanung umfassen, und 50 % der Studienleistungen müssen Fächern des Städtebaus/der Stadtplanung zugeordnet sein.

Auch die Zweite Staatsprüfung für den Höheren Dienst in den Fächern Raumordnung, Landesplanung und Städtebau, Stadtbauwesen, Städtebau u.ä. zählt als Vertiefung im Städtebau im Sinne des Architektengesetzes.

In denjenigen Fällen, in denen die Studienbewerber den Bachelorabschluss nicht auch im Studiengang Stadtplanung oder Architektur erworben haben, ist das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse im Einzelfall nachzuweisen.

Insgesamt sind Module mit engem Bezug zu den Berufsaufgaben der Stadtplaner in einem Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten nachzuweisen.

3.1.3 Berufsbegleitende Studiengänge

Für Bachelorstudiengänge ist es wegen der resultierenden Studiendauer eher unwahrscheinlich, aber für Masterstudiengänge werden voraussichtlich zunehmend auch berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden – möglich als weiterbildende, aber auch als konsekutive Studiengänge. Entscheidend für die Anerkennung sind die Leistungspunkte, die Studiendauer wird entsprechend länger sein.

3.2. Berufspraktische Tätigkeiten

Ergänzend zum Studium sind als nachfolgende praktische Tätigkeiten der SIP mit zwei Jahren Vollbeschäftigung im Aufgabenbereich des Fachgebietes Stadtplanung unter Anleitung i.d.R. durch einen Stadtplaner gemäß den Vorgaben des Architektengesetzes zu absolvieren.

Bei einer Doppelseintragung für diese Praxiszeit als Architekt/Stadtplaner oder als Landschaftsplaner/Stadtplaner reicht eine dreijährige Praxiszeit aus, um die Eintragungsvoraussetzung für beide Fachrichtungen zu erreichen.

Auf die Dauer der praktischen Tätigkeit können bis zu 12 Monate angerechnet werden, die nach Abschluss eines ersten und vor Abschluss eines zweiten Studienganges absolviert werden.

3.3 Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4, Abs. 4 Architektengesetz (Kandidaten ohne Hochschulausbildung)

Bewerber, welche die Voraussetzungen nach 3.1 nicht erfüllen, besitzen die Berufsbefähigung, wenn sie eine praktische Tätigkeit von mindestens 10 Jahren im Aufgabenbereich des Städtebaus/der Stadtplanung bei einem eingetragenen Stadtplaner oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweisen. Auf diese 10 Jahre können in relevanten Themen erfolgreich absolvierte Studienzeiten angerechnet werden.

Außerdem sind gegenüber dem Eintragungsausschuss Kenntnisse nachzuweisen, die einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung nach 3.1 entsprechen.

4. ÜBERSICHT – zu 3.1

FACHRICHTUNG STADTPLANUNG

| | A | B | C | D |
|---|---|--|--|---|
| | Bachelor | Master | Auflagen | Eintragung |
| 1 | Ein für die Berufsaufgaben der Stadtplaner qualifizierendes Studium. Vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang 240 Leistungspunkte | --- | --- | Regeleintrag |
| 2 | Ein für die Berufsaufgaben der Stadtplaner qualifizierendes Studium. Weniger als vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang mindestens 180 Leistungspunkte | Ein für die Berufsaufgabe der Stadtplaner qualifizierendes Studium. Mindestens ein Jahr Dauer. Mindestens 60 Leistungspunkte. In der Summe der Studiengänge sind nach KMK mindestens 300 Leistungspunkte erforderlich | --- | Regeleintrag |
| 3 | Ein Bachelor in Architektur | Ein für die Berufsaufgabe der Stadtplaner qualifizierendes Studium. Bei Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre Dauer. Mindestens 120 Leistungspunkte | Hoher Anteil an stadtplanungsbezogenen Modulhalten im Studienplan des Bachelor bzw. zusätzliche im Studium erworbene Qualifikationen | Typprüfung definierter Studienwege bzw. Einzelfallprüfung. Eintrag möglich bei mindestens 240 Leistungspunkten für die Berufsaufgaben der Stadtplaner |
| 4 | Ein Bachelor in einem dem Stadtplanerstudium gleichwertigen Studium/einer der Stadtplanung verwandten Fachrichtung | Ein für die Berufsaufgaben der Stadtplaner qualifizierendes Studium. Bei Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre Dauer. Mindestens 120 Leistungspunkte. | Das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse ist nachzuweisen | Einzelfallprüfung. Eintrag möglich bei mindestens 240 Leistungspunkten für die Berufsaufgaben der Stadtplaner |

Mit dem Begriff ‚Stadtplaner‘ sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter der Berufsrichtung gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.